

Satzung

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen

Modellsportverein e.V. , Hessisch Lichtenau

Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Witzenhausen eingetragen.

Der Verein ist Mitglied im *Deutschen Modellfliegerverband e. V. .*

Der Verein hat seinen Sitz in Hessisch Lichtenau, Werra - Meißner - Kreis.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977 (§§ 51 bis 68 AO). Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf darüber hinaus keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein will Kameradschaftlichkeit pflegen und macht sich zur Aufgabe, die Jugend durch jugendpflegerische Tätigkeiten, sowie durch Ausbildung entsprechender Fertigkeiten für verantwortungsbewußtes Handeln im Rahmen unserer modernen Gesellschaft zu interessieren.

§ 3

Sektion

Zur Durchführung seiner Ziele bildet der Verein folgende Sektionen:

- 1) Modellflug (Segel- und Motorflug; Frei- und Fernlenkflug)
- 2) Schiffmodellsport

Weitere Sektionen kann der Vorstand des Vereins im Zuge der Entwicklung jederzeit einrichten.

§ 4

Mitglieder

Der Verein besteht aus:

- a) aktiven Mitgliedern
- b) fördernden Mitgliedern
- c) Jugendmitgliedern
- d) Ehrenmitgliedern

§ 5

Erwerb der Zugehörigkeit

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Gegen die ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden.

Aktives Mitglied kann jede natürliche Person werden, sofern sie das 18. Lebensjahr vollendet hat und aktiv Modellflug- und Schiffsmodellsport ausüben will.

Förderndes Mitglied kann jede juristische Person und jede natürliche Person werden, sofern sie das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Jugendmitglied kann jede(r) Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres werden. Die Jugendmitglieder sind in einer **J u g e n d g r u p p e** des Vereins zusammengefaßt. Sie dürfen jedoch bis zum 14. Lebensjahr nur im Beisein eines aktiven Mitglieds den aktiven Modellsport betreiben.

Der Vorstand beschließt über die Aufnahme mit einfacher Mehrheit. Die Mitgliedschaft beginnt nach Zahlung der Aufnahmegebühr.

Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung verliehen. Ehrenmitglieder sind von Beitragszahlungen befreit.

Die Mitglieder erkennen mit ihrem Beitritt die Bestimmungen dieser Satzung an.

§ 6

Ende der Zugehörigkeit

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Tod
- b) durch Austritt
- c) durch Streichung
- d) durch Ausschluß

Der Austritt aus dem Verein ist nur zum 31. 12. des Kalenderjahres möglich. Die Austrittserklärung muß schriftlich erfolgen und dem Vorstand 4 Monate vor Ablauf des Kalenderjahres zugehen. Dies betrifft auch die Mitgliedschaft im Deutschen Modellfliegerverband. Ein ausgetretenes Mitglied hat keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

Die Mitgliedskarte ist der Erklärung beizufügen, etwa noch ausstehende Beitragszahlungen sind bis zum Ende des Kalenderjahres zu begleichen.

Die Streichung eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn es die fälligen Beiträge trotz schriftlicher Mahnung innerhalb von vier Wochen nicht bezahlt. Die Streichung wird vom Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen und dem Mitglied schriftlich mitgeteilt. Gegen den Beschluß ist innerhalb eines Monats Berufung beim Vorstand zulässig. Der Vorstand legt die Sache dem erweiterten Vorstand vor, der endgültig entscheidet. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen

Der Ausschluß des Mitglieds kann erfolgen, wenn es

- a) mehrfach oder gröblich gegen die Satzung verstoßen hat,
- b) das Ansehen oder die Interessen des Vereins ernstlich geschädigt hat.

Der Ausschluß muß vom Vorstand einstimmig beschlossen und dem Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich mitgeteilt werden. Gegen den Beschluß kann innerhalb eines Monats Berufung beim Vorstand eingelegt werden. Der Vorstand legt die Sache der Mitgliederversammlung vor, die endgültig entscheidet. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Irgendwelche Ansprüche des Mitglieds oder seiner Rechtsnachfolger an den Verein, die aus der Mitgliedschaft herrühren könnten, hören mit dem Ende der Mitgliedschaft auf zu bestehen.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Vereins teilzunehmen, sowie das Stimmrecht in allen Versammlungen auszuüben.

Alle Mitglieder des Vereins genießen die Rechte, die die übergeordneten Sportverbände, denen der Verein angehört (z.B. Deutscher Modellfliegerverband), ihren Mitgliedern gewähren.

Die aktiven Mitglieder und die Jugendlichen haben das Recht, sich die Sektionen frei zu wählen, in der sie mitwirken wollen.

Die Mitglieder verpflichten sich, innerhalb und außerhalb des Vereins für dessen Ziele und Aufgaben einzutreten, in seinem Interesse zu handeln und alles zu unterlassen, was seinem Ansehen abträglich sein könnte.

Die Mitglieder verpflichten sich ihre Sende- und Empfangsfrequenzen (Nr. der Steckquarze) der Fernsteuerungsanlage dem Vorstand des Vereins bekanntzugeben.

§ 8

Organe

Die Organe des Vereins sind.

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der erweiterte Vorstand

§ 9

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende einzuberufen.

Die ordentliche Mitgliederversammlung hat einmal im Jahr, nach Möglichkeit vor Beginn der Flug- und Fahrsaison, stattzufinden.

Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens 3 Wochen einzuberufen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden dann statt, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, wenn ein Vorstandsmitglied vorzeitig ausgeschieden ist oder wenn mindestens 10 % der Mitglieder die Berufung einer Mitgliederversammlung unter Angabe von Zweck und Grund vom Vorstand schriftlich verlangen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens 2 Wochen einzuberufen.

Die Einberufung der ordentlichen bzw. der außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich an jedes stimmberechtigte Vereinsmitglied.

Der 1. Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung und bestimmt die Reihenfolge der Anträge, Beratungen und Beschlußfassungen.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt, sofern die Satzung nichts anderes vorschreibt. Anträge und Beschlüsse werden in der Niederschrift festgehalten, die vom 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, sowie dem Schriftführer unterzeichnet wird.

Aktive, fördernde, jugendliche (ab 14. Lebensjahr) Mitglieder und Ehrenmitglieder haben je eine Stimme, Jugendmitglieder unter dem 14. Lebensjahr sind teilnahme-, jedoch nicht stimmberechtigt.

Das Stimmrecht eines Mitgliedes ruht, wenn es den fälligen Beitrag nicht entrichtet hat.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder.

Aufgaben der Mitgliederversammlung:

- a) Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichtes des Vorstandes
- b) Genehmigung des Kassenberichtes
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Neuwahl der Vorstandsmitglieder
- e) Neuwahl der erweiterten Vorstandsmitglieder
- f) Wahl der Rechnungsprüfer
- g) Genehmigung von Kostenvoranschlägen bei außergewöhnlichen Ausgaben
- h) Verleihung von Ehrenmitgliedschaften
- i) Festlegen der Aufnahme- und Mitgliedsbeiträge
- j) Beschlußfassung über Anträge aller Art
- k) Beschlußfassung über Satzungsänderungen
- l) Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins

Die Beschlüsse a) bis j) werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Der Beschluß zu k) bedarf einer 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Das Verfahren zu l) ist im § 14 festgelegt.

§ 10

Vorstand

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Er übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Ob und in welchem Umfang die Auslagen der Vorstandsmitglieder vom Verein ersetzt werden, bestimmt die Mitgliederversammlung.

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Schriftführer
- d) dem Schatzmeister

Als Vorstand im Sinn des § 26 BGB vertreten der 1. Vorsitzende gemeinsam mit dem 2. Vorsitzenden den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Dem Vorstand obliegt auch die Vereinsverwaltung.

Für die Beschlußfassung gelten die §§ 28 Abs.1 und 32 BGB.

Der Vorstand gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.

Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung für die ordnungsgemäße Geschäftsführung des Vereins verantwortlich.

Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Die Amtsperiode beträgt zwei Jahre mit der Maßgabe, daß diese Zeit von einer ordentlichen Mitgliederversammlung bis zu der übernächsten zählt. Wiederwahl und vorzeitige Neuwahl sind zulässig.

§ 11

Erweiterter Vorstand

Der erweiterte Vorstand unterstützt den Vorstand bei der Durchführung seiner Aufgaben und der Verwirklichung der Vereinsziele.

Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Sie werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Ihre Amtsperiode beträgt 2 Jahre. Wiederwahl und vorzeitige Neuwahl sind zulässig.

Dem erweiterten Vorstand gehören an:

- a) Jugendvertreter
- b) 1. Jugendgruppenleiter
- c) 2. Jugendgruppenleiter
- d) bis zu drei Beisitzer

Die Wahl des Jugendvertreters und des 1. und 2. Jugendgruppenleiters kann ausgesetzt werden, wenn keine bzw. zu wenig jugendliche Mitglieder vorhanden sind.

Die Mitgliederversammlung kann im Zuge der Entwicklung des Vereins weitere Aufgabengebiete, ggf. zeitlich begrenzt, schaffen und erweiterte Vorstandsmitglieder wählen.

Der erweiterte Vorstand tritt wenigstens einmal im Halbjahr zusammen. An der Sitzung nehmen die Vorstandsmitglieder mit Sitz und Stimme teil. Der 1. Vorsitzende leitet die Sitzung des erweiterten Vorstandes; die Ergebnisse der Sitzung sind schriftlich niederzulegen.

§ 12

Finanzierung der Vereinsarbeit

Die Finanzierung der Tätigkeit des Vereins erfolgt aus den Mitgliederbeiträgen, Spenden und sonstigen Einnahmen, die gesetzlich zulässig und mit dem Vereinszweck zu vereinbaren sind.

Die Mitglieder zahlen einen regelmäßigen Beitrag, dessen Höhe und Zahlungsweise die Mitgliederversammlung von Jahr zu Jahr festlegt.

Über die Einnahmen und Ausgaben ist jährlich eine Jahresabrechnung vorzulegen.

§ 13

Rechnungsprüfer

Die von der Mitgliederversammlung zu wählenden Rechnungsprüfer müssen Mitglieder des Vereins sein, dürfen jedoch weder dem Vorstand, noch dem erweiterten Vorstand angehören. In der Regel werden zwei Rechnungsprüfer bestellt. Ihre Tätigkeit ist ehrenamtlich.

§ 14

Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer Mitgliederversammlung, die eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist, beschlossen werden. Mindestens 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder müssen für die Auflösung stimmen, wenn der Antrag als angenommen gelten soll.

Im Falle der Auflösung des Vereins sind die im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder die Liquidatoren.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 15

Schlußbestimmungen

1. Die Vereinsatzung muß jedem neu aufzunehmenden Mitglied vor der Aufnahme ausgehändigt werden, damit es die Möglichkeit hat, sich über die Ziele und Zwecke des Modellsportvereins und den satzungsmäßigen Auftrag zu informieren.
2. Der Verein ist unter der Nr. 3 VR 1074 des Vereinsregisters beim Amtsgericht Witzenhausen eingetragen.
3. Diese Satzungsänderung in § 6 Abs. 2 wurde in der Mitgliederversammlung vom 18. März 2000 einstimmig beschlossen.

Hessisch Lichtenau, den 02.09.2000